



Ordnung für Ehrenmitglieder

§ 1

1. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Präsidenten ernannt.
2. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Gesamtpräsidiums und die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums.

§ 2

Ehrenmitglieder unterstützen mit ihren Möglichkeiten und Leistungen das Brauchtum Karneval und die Vereinstätigkeit der Gemeinschaft Erfurter Carneval. Sie sind zu keiner aktiven Mitwirkungshandlung verpflichtet.

§ 3

1. Ehrenmitglieder sind aktive Mitglieder der Vereine, die sich in besonders hervorzuhebender Weise Verdienste um den Erfurter Karneval erworben haben.
2. Präsidenten der Gemeinschaft können - nach mindestens vierjähriger Tätigkeit im Amt - zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 4

1. Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag - der bis zum 30.03. d.J. in der Geschäftsstelle einzureichen ist - am 11. im Elften im Erfurter Rathaus.
2. Mit der Ehrenmitgliedschaft werden die Narrenkappe und der Orden für Ehrenmitglieder verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5

Ehrenmitglieder erhalten den Campagneorden und vorzugsweise Platzkarten zu Veranstaltungen.

§ 6

1. Ehrenmitglieder können an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht, sowie an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Aberkennung.

Die Ordnung wurde am 06.03.1993 erstellt und letztmalig am 04.06.2004 durch das Gesamtpräsidium beschlossen.

gez. Fliedner
Präsident